



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Klinik für Forensische Psychiatrie Wasserburg

Besuch vom 02. Dezember 2022

Az.: 233-BY/4/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Überbelegung	3
II	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
III	Kameraüberwachung in den Kriseninterventionsräumen.....	4
IV	Systematische Erfassung von besonderen Sicherungsmaßnahmen.....	4
V	Übersetzung der Hausordnung	5
D	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	5
	Nachteinschluss	5
E	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Misstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 2. Dezember 2022 die Klinik für Forensische Psychiatrie des KBO-Inn-Salzach-Klinikums. Die Klinik für Forensische Psychiatrie ist zuständig für erwachsene, männliche Personen gemäß §§ 63 und 64 StGB. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 175 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 203 untergebrachten Personen (davon 17 Probewohner) belegt; es lag somit eine Überbelegung vor.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag an und traf am Besuchstag um 09:00 Uhr in der Klinik für Forensische Psychiatrie ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie Haus 31 (Station F3, Station F4) und Haus 33 (Station F1, Aufnahmestation F2).

Sie führte vertrauliche Gespräche mit dem evangelischen Seelsorger, einem Mitglied des Betriebsrats, einem Mitglied des Sozialdiensts sowie mit mehreren untergebrachten Personen, u.a. mit dem Patientenstellvertreter. Mehrere Mitarbeitende der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Es wird begrüßt, dass die Kriseninterventionsräume (KIR) mit Möbeln für anspruchsvolle Umgebung ausgestattet sind, welche es den untergebrachten Personen u.a. ermöglichen, eine

normale Sitzposition einzunehmen. Zudem besitzen die KIR Uhren, große Fenster sowie teilweise Medienwände (auf der Station F2), die zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen können.

Neben der Urinabgabe unter direkter Beobachtung werden zur Drogenkontrolle auch Speicheltests genutzt. Da die Abgabe von Urin unter direkter Beobachtung erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreift, begrüßt die Nationale Stelle das Angebot von alternativen Methoden. Auf diese Weise können Untergebrachte die für sie weniger einschneidende Methode wählen.

Untergebrachte Personen haben die Möglichkeit vertrauliche, persönliche Telefonate in speziell dafür geschaffenen Kabinen zu führen. Dort können sie auch Anrufe von Außerhalb empfangen.

Positiv zu erwähnen ist zudem der Gebrauch der Dolmetschertelefonie. Auf diese Weise kann die Kommunikation mit nicht primär deutschsprachigen Untergebrachten erheblich erleichtert und Verständigungsschwierigkeiten vorgebeugt werden. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass Gespräche vertraulich bleiben können.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Überbelegung

Bei einer Kapazität von 175 Plätzen ist die Klinik mit 203 untergebrachten Personen überbelegt, was zu einer verstärkten Mehrfachbelegung der Zimmer führt.

Es wird dringend empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die strukturelle Überbelegung der Einrichtung vorzugehen.

Konkret werden in der Klinik für Forensische Psychiatrie Wasserburg bis zu vier Personen in einem Zimmer gemeinsam untergebracht.

Selbst bei ausreichender Zimmergröße erscheint eine erfolgversprechende Therapie bei einer Zimmerbelegung mit drei oder mehr psychisch kranken Personen problematisch.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass grundsätzlich eine Unterbringung in Einzelräumen vorgesehen werden soll. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt. Von einer Belegung mit drei oder mehr psychisch kranken Personen soll abgesehen werden.

II Durchsuchung mit Entkleidung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass bei der Neuaufnahme stets eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vorgenommen werde.

Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.²

¹ BVerfG, Beschluss vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23. September 2020, 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

² BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; BVerfG, Beschluss vom 23. September 2020, 2 BvR 1810/19, Rn. 22. In diesem Sinne vgl. auch EGMR, Urteil vom 22. Oktober 2020, Roth ./.. Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 6780/18 und 30776/18, Rn. 69, 72 – Verletzung von Artikel 3 EMRK.

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

Zudem soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.³

III Kameraüberwachung in den Kriseninterventionsräumen

Die Kameras in den besuchten Kriseninterventionsräumen verfügten über keine Verpixelung des Toilettenbereichs.

Die Beobachtung einer untergebrachten Person während deren Benutzung der Toilette stellt einen schweren Eingriff in die Privat- und Intimsphäre dar. Durch das Nutzen einer Verpixelung kann dieser minimiert werden.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Einrichtungen des Maßregelvollzugs regelmäßig Systeme, die bei Kameraüberwachung eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Die Verpixelung kann sich zudem bei langem Aufenthalt automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Das beschriebene System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre weiterhin das schnelle Erkennen von Suizidversuchen. Insbesondere Bewegungen der Arme sind beobachtbar.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im Kriseninterventionsraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, ein Zimmer ohne Einschränkung zu überwachen.

IV Systematische Erfassung von besonderen Sicherungsmaßnahmen

Im Eingangsgespräch ihres Besuchs erbat die Nationale Stelle eine statistische Aufstellung der Fixierungs- und Isolierungsmaßnahmen. Die Einrichtung informierte sie daraufhin, dass eine systematische zentrale Erfassung der Anwendung von solchen Maßnahmen grundsätzlich nicht geführt werde.

Die systematische Erfassung von besonderen Sicherungsmaßnahmen hat den Vorteil, dass die Anordnungen unter anderem nach Art der Maßnahme, Dauer und Grund abgerufen werden können. Auch kann die Entwicklung der Anzahl solcher Anordnungen über einen längeren Zeitraum nachverfolgt werden.

Eine nachvollziehbare Dokumentation der besonderen Vorkommnisse und der damit verbundenen besonderen Sicherungsmaßnahmen und deren Auswertung dienen nicht nur der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung.

³ Vgl. dazu beispielsweise § 70 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG) vom 13. Dezember 2022: „Die Durchsuchung ist im Wege der Halbentkleidung durchzuführen und muss in einem geschlossenen Raum erfolgen; andere untergebrachte Personen dürfen nicht anwesend sein.“

Unter präventiven Gesichtspunkten sollen durchgeführte besondere Sicherungsmaßnahmen statistisch detailliert erfasst und regelmäßig ausgewertet werden.

V Übersetzung der Hausordnung

Die Hausordnung der Forensischen Psychiatrie Wasserburg existiert ausschließlich in deutscher Sprache, obwohl Personen aus einer größeren Zahl von Nationalitäten dort untergebracht sind,⁴ die teilweise der deutschen Sprache nicht oder nur eingeschränkt mächtig sind. Eine Mehrzahl an Sprachen, die in der Klinik verbreitet sind, sind folglich nicht abgedeckt.

Es ist entscheidend, dass untergebrachte Personen die Regeln und Strukturen der Klinik kennen, verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten zwischen untergebrachten Personen unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in einer für sie verständlichen Sprache gelesen werden kann.

Die Hausordnung soll in die in der Klinik verbreiteten Sprachen übersetzt werden, auch in Leichte Sprache.

D Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Nachteinschluss

Die Nationale Stelle begrüßt ausdrücklich, dass es in der Klinik keinen Nachteinschluss gibt.

Da die Möglichkeit eines optionalen Verschließens des Zimmers durch die untergebrachten Personen nicht gegeben ist, besteht jedoch das Risiko, dass eine untergebrachte Person in der Nacht in das Zimmer eines Anderen eindringen kann.

Um die untergebrachten Personen bestmöglich zu schützen, schlägt die Nationale Stelle vor, Vorkehrungen zu treffen, die nachts das Eindringen anderer untergebrachter Personen in fremde Zimmer verhindern.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 13. Februar 2023

⁴ Eine konkrete Zahl zum prozentualen Anteil an nicht-deutschsprachigen untergebrachten Personen, konnte der Nationalen Stelle von der Klinik nicht genannt werden.